

Besondere Bedingung Nr. 6584 Röhrenklausel

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

Bei Schäden an Röhren leistet der Versicherer Entschädigung gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel:

Bezeichnung der Röhre	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	
	von	monatlich um
a) Röntgen-/Ventilröhren	6 Monate	5,5 Prozent
Laserröhren	6 Monate	5,5 Prozent
b) Kathodenstrahlröhren	12 Monate	3,0 Prozent
in Aufzeichnungseinheiten Bildaufnahmeröhren	12 Monate	3,0 Prozent
c) Bildwiedergaberöhren	18 Monate	2,5 Prozent
Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monate	2,5 Prozent
d) Speicherröhren	24 Monate	2,0 Prozent
Fotomultiplieröhren	24 Monate	2,0 Prozent
e) Linearbeschleunigerröhren	24 Monate	1,5 Prozent

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.